

Statuten

Katholischer Frauenbund des Kanton Glarus

Kantonaler Katholischer Frauenbund Glarus / KFG

STATUTEN

I. Name, Gründung, Sitz

Art. 1

Unter dem Namen *Kantonaler Katholischer Frauenbund Glarus* besteht ein im Jahr 1925 gegründeter Verein im Sinn von Art. 60ff ZGB.

Er ist ein Kantonalverband des Schweizerischen Katholischen Frauenbundes SKF und durch diesen der Union Mondiale des Organisations Féminines Catholiques UMOFC angeschlossen.

Der Sitz des KFG ist der Wohnort der Präsidentin oder einer Co-Präsidentin

II. Zweck und Aufgaben

Art. 2

Der KFG ist ein kantonaler Zusammenschluss christlich orientierter Frauen und Frauenorganisationen. Als Kantonalverband des Schweizerischen Katholischen Frauenbundes SKF erfüllt er deren Interessen in Gesellschaft, Kirche und Staat.

Art. 3

Aufgaben des KFG sind:

- 3.1 Förderung persönlicher, religiöser, staatsbürgerlicher und kultureller Bildung der Frauen
- 3.2 Förderung der Stellung der Frau in Gesellschaft, Kirche und Staat
- 3.3 Stellungnahme zu aktuellen Fragen
- 3.4 Stärkung der christlichen Grundhaltung
- 3.5 Einsatz für ökumenische Bestrebungen
- 3.6 Schulung der angeschlossenen Vereinsvorstände und Koordination der internen Verbandsarbeit
- 3.7 Veranstaltung kantonaler und regionaler Tagungen und Kurse
- 3.8 Wahrnehmung und Erfüllung sozialer Aufgaben
- 3.9 Zusammenarbeit mit anderen Frauenorganisationen und Institutionen auf kantonaler Ebene
- 3.10 Zusammenarbeit mit dem Schweizerischen Katholischen Frauenbund SKF, Förderung seiner Sozialwerke, Zeitschriften sowie des Bildungszentrums Matt in Schwarzenberg und des Kur- und Ferienhauses Hof Gersau.

III. Mitgliedschaft

Art. 4

Dem KFG gehören an:

4.1 Kollektivmitglieder

- 4.1.1 Ortsvereine
- 4.1.2 Kantonale oder regionale Frauenorganisationen
- 4.1.3 Ökumenische Frauengruppierungen und rel. Frauengemeinschaften

4.2 Einzelmitglieder

4.3 Ehrenmitglieder, Gönnerinnen

Art. 5

Gesuche um **Aufnahme** von Kollektivmitgliedern sind unter Beilage der Vereinsstatuten an der GV zu richten. Einzelmitglieder können schriftlich oder mündliche zu Händen der GV oder durch Bezahlung des Jahresbeitrages angemeldet werden.

Der **Austritt** kann auf Ende des Kalenderjahres durch schriftliche Mitteilung erklärt werden.

Wenn ein Mitglied in schwerer Weise gegen die Interessen des «Name des Verbandes» verstösst, ist der Kantonalvorstand zu dessen **Ausschluss** berechtigt. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht ein Rekursrecht an die Generalversammlung zu.

IV. Organisation

Art. 6

Die Organe des KFG sind:

A Generalversammlung / GV

B Kantonalvorstand

C Rechnungsrevisorinnen

A Generalversammlung

Art. 7

Oberstes Organ des «Name des Vereins» ist die **Generalversammlung**. Sie wird als Delegiertenversammlung gestaltet und tritt alljährlich im ersten Halbjahr zusammen.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden auf Verlangen des Kantonalvorstandes oder auf schriftliches Verlangen eines Fünftels der Mitglieder gemäss Art. 4.1.1 einberufen.

Art. 8

Das **Stimmrecht** haben:

- 8.1 Kollektivmitglieder, gemäss Art. 4.1.1, die die entsprechenden Beiträge pro Mitglied bezahlen, stellen auf 50 Mitglieder 1 Delegiertenstimme, wobei für Restzahlen eine zusätzliche Stimme anfällt
- 8.2 Kollektivmitglieder, gemäss Art. 4.1.2 und 4.1.3, die einen jährlichen Pauschalbeitrag bezahlen, haben beratende Stimme*
- 8.3 Einzelmitglieder gemäss Art. 4.2 pro 50 1 Delegiertenstimme, wobei für Restzahlen eine zusätzliche Stimme anfällt (z.B. kann an der Delegiertenversammlung die betreffende Anzahl Delegierte aus den anwesenden Einzelmitgliedern gewählt werden)
- 8.4 Alle Mitglieder des Kantonalvorstandes und der Ressorts, ev. Ehrenmitglieder

* haben 2 Delegiertenstimmen

Art. 9

Die Generalversammlung wird unter Bekanntgabe der Traktandenliste durch den Kantonalvorstand vier Wochen im voraus schriftlich einberufen.

Anträge an die Generalversammlung müssen spätestens 6 Wochen vorher beim Kantonalvorstand schriftlich eingereicht werden.

Art. 10

In die **Zuständigkeit** der Generalversammlung fallen:

- 10.1 Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung, des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Budgets
- 10.2 Festsetzung von zusätzlichen finanziellen Beiträgen der Mitglieder zu den in Art. 21 festgelegten Jahresbeiträgen
- 10.3 Wahl der Kantonalpräsidentin, der Vizepräsidentin, eines allfälligen Co-Präsidiums und der Kassierin
- 10.4 Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder
- 10.5 Wahl von zwei Rechnungsrevisorinnen
- 10.6 Aufnahme von Mitgliedern, Ernennung von Ehrenmitgliedern
- 10.7 Änderung der Statuten oder Beschlussfassung über Auflösung des Verbandes
- 10.8 Behandlung von Anträgen

Art. 11

Bei **Wahlen und Abstimmungen** entscheidet das einfache Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Wahlen und Abstimmungen finden offen statt, sofern nicht eine geheime Abstimmung durch die Mehrheit der anwesenden Delegierten verlangt wird. Bei Stimmgleichheit hat die Vorsitzende den Stichentscheid.

B Kantonalvorstand

Art. 12

Der Kantonalvorstand **setzt sich zusammen** aus:

- 12.1 Kantonalpräsidentin, Vizepräsidentin oder Co-Präsidium
- 12.2 Kassierin
- 12.3 Aktuarin
- 12.4 Ressortleiterinnen
- 12.5 Kantonalvertreterin der Gruppen junger Frauen
- 12.6 Weitere vom Kantonalvorstand vorzuschlagende Mitglieder

Die Kantonalpräsidentin, Vizepräsidentin oder das Co-Präsidium und die Kassierin werden von der Generalversammlung gewählt. Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selber und verteilt die Ressorts.

Art. 13

Die Kantonalvorstandsmitglieder werden für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Sie sind 2 mal wieder wählbar. Die maximale **Amtszeit** beträgt 12 Jahre. Die Amtszeit der Präsidentin beträgt maximal 12 Jahre, unabhängig ihrer vorherigen Vorstandszugehörigkeit.

Während der Amtszeit ausscheidende Mitglieder kann der Kantonalvorstand für das laufende Vereinsjahr ersetzen. Die Ersatzwahl ist aber an der nächsten Generalversammlung für die laufende Amtszeit vorzunehmen.

Art. 14

Der Vorstand bestimmt die geistliche Begleitung (Theologin, Priester) des Verbandes. Diese nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Kantonalvorstandes teil.

Art. 15

Der Kantonalvorstand hat folgende **Aufgaben**:

- 15.1 Wahrnehmung der unter Art. 3 genannten Verbandsaufgaben
- 15.2 Beschlussfassung über laufende Geschäfte und deren Erledigung
- 15.3 Verabschiedung von Stellungnahmen, Verlautbarungen usw.
- 15.4 Planung und Durchführung des Jahresprogrammes
- 15.5 Vorbereitung und Durchführung der Generalversammlung
- 15.6 Vorbereitung von Statutenrevisionen
- 15.7 Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung
- 15.8 Rechnungsführung und Vermögensverwaltung
- 15.9 Vertretung des Vereins nach aussen
- 15.10 Presse- und Informationsarbeit

Art. 16

Mindestens 1 mal jährlich lädt der Kantonalvorstand alle Präsidentinnen und ev. weitere Vorstandsfrauen der Ortsvereine zu einer **Konferenz** ein.

Aufgaben der Konferenz:

- gegenseitige Information und Erfahrungsaustausch
- Aussprache über aktuelle Probleme der Verbandsarbeit
- Weiterbildung der Ortspräsidentinnen
- Planung und Beschlussfassung gemeinsamer Aktionen

Art. 17

Die **Kassierin** ist verantwortlich für die Führung der Verbandskasse, der Kasse allfälliger Fonds sowie für die Vermögensverwaltung. Sie erstellt die Jahresrechnung und Budget.

Art. 18

Die **rechtsverbindliche Unterschrift** führen die Kantonalpräsidentin, die Vizepräsidentin oder das Co-Präsidium je zu zweien oder einzeln zusammen mit der Kassierin oder der Sekretärin (Aktuarin). Für Bank- und Postverkehr hat die Kassierin Einzelunterschrift.

C Rechnungsrevisorinnen

Art. 19

Die **Rechnungsrevisorinnen** prüfen die Rechnung und den Vermögensstand der Verbandskasse sowie allfälliger Fonds und erstatten der Generalversammlung Bericht und Antrag. Die Amtsdauer der Rechnungsrevisorinnen beträgt Jahre. Wiederwahl ist möglich. Die Amtszeit beträgt höchstens Jahre.

V. Finanzierung

Art. 20

Die finanziellen Mittel der **Verbandskasse** setzen sich wie folgt zusammen:

- 20.1 Jahresbeiträge der Mitglieder:
- 20.2 Beiträge von kirchlichen und öffentlichen Institutionen
- 20.3 Zuwendungen und Legate
- 20.4 bestehendes Vermögen und dessen Erträge
- 20.5 Der Vorstand erstellt Richtlinien über die Verwaltung der Spendengelder

Art. 21

Der Kantonalverband erhebt bei den Kollektivmitgliedern gemäss 4.1.1 die Mitgliederbeiträge sowohl für den Kantonalverband wie auch für den Schweizerischen Katholischen Frauenbund SKF. Die Höhe dieser Beiträge wird je an den entsprechenden Generalversammlungen festgelegt. Der Kantonalverband leitet die Gelder des SKF an dessen Sekretariat weiter.

Art. 22

Das **Geschäftsjahr** entspricht dem Kalenderjahr.

Art 23

Für die **Verbindlichkeiten** des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 24

Zur **Änderung dieser Statuten**, sowie zur Auflösung des Verbandes bedarf es eines Generalversammlungs-Beschlusses mit zwei Drittel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Entsprechende Beschlüsse werden dem Schweizerischen Katholischen Frauenbund SKF bekanntgegeben.

Art. 25

Im Falle der **Auflösung des Verbandes** wird das Vermögen unter Aufsicht des Schweizerischen Katholischen Frauenbundes SKF angelegt. Dieser hält das Vereinsvermögen vom eigenen getrennt. Erfolgt innert 5 Jahren keine Neugründung, so fällt das Vermögen an den Schweizerischen Katholischen Frauenbund SKF.

Art. 26

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 05. März 2001 in Mollis angenommen und setzen frühere oder anderslautende Bestimmungen ausser Kraft. Sie werden dem Schweizerischen Katholischen Frauenbund SKF zur Information zugestellt.

Die Präsidentin:

Die Aktuarin: